

sind. Wenn das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß die konsularische Polizeivorschrift ungültig ist, so hat es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen diese weder aufzuheben noch für ungültig zu erklären, sondern ihr nur im gegebenen Falle die Anwendbarkeit zu versagen, d. h. den Zuwiderhandelnden von Strafe und Kosten freizusprechen. Ein weitergehendes Recht, das in Preußen auf dem Gebiete der allgemeinen Polizeiverwaltung dem Minister des Innern zusteht¹, räumt § 51, Abs. 2 dem Reichskanzler ein, der danach befugt ist, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben. Der Reichskanzler darf und muß diese Vorschriften aufheben, nicht bloß, wenn er findet, daß sie nicht gesetzmäßig sind, sondern auch dann, wenn er sie nicht für notwendig oder zweckmäßig erachtet. Damit der Reichskanzler diese Befugnis ausüben kann, sind ihm die konsularischen Polizeivorschriften sofort in Abschrift mitzutheilen.

Neben den reichsgerichtlichen Strafvorschriften finden in den Konsulargerichtsbezirken auch die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist (§ 49)². Durch kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwiefern in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen (§ 50).

Gebühren.

Die Gebühren für die konsularischen Geschäfte sind verschieden bemessen, je nachdem es sich um Geschäfte der Konsulargerichte und Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken oder um sonstige Geschäfte handelt. Im ersteren Falle greifen die §§ 73 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, im letzteren das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 245) Platz.

Die Gebühren der Gerichte und Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden (§ 73 des Gesetzes vom 7. April 1900) im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in der Heimath „in den nach § 19 maßgebenden“ (civil- und strafrechtlichen) Vorschriften bestimmt sind; die Gebühr für Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark. Reisegebelter und Reisekosten für Gerichtsbeamte und Gerichtsvollzieher werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für letztere geltenden Vorschriften erhoben. Die Erhebung und Beitreibung der Kosten, welche sich nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit regelt, wird durch den Konsul veranlaßt. Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Anordnung des Reichskanzlers (§ 74 Abs. 1). Die Kosten und Gebühren der Konsulargerichte (Gerichtsvollzieher u. s. w.) und die von diesen Gerichten erkannten Geldstrafen stehen in die Reichskasse. Soweit das Gesetz vom 1. Juli 1872 Platz greift, sind die Gebühren und Kosten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes und dem diesem Gesetze angehängten Tarif zu erheben. In der Regel (d. h. abgesehen von dem Falle der Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen) müssen diese Gebühren und Kosten auch erhoben werden. Die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1872 von den Wahlkonsulen erhobenen Gebühren verbleiben diesen, die von den Verurteilungskonsulen erhobenen stehen in die Reichskasse. Dem Konsularagenten können die Gebühren für ihre Thätigkeit (ganz oder theilweise) belassen werden (Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsbefugnisse und Pflichten der Bundeskonsulen, vom 8. November 1867, R.-G.-Bl. 1867, S. 137, § 8, Abs. 4, § 10, Abs. 1, § 11, Abs. 3). Gewisse Geschäfte, Ausfertigung eines Attestes, z. B. Lebensattest, Behandlung von Schriftstücken mit oder ohne Behändigungsbüchlein, Eidesabnahme, Regaliation von Urkunden, die

¹ § 16 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850.

² Vgl. auch Garais, Das heutige Völkere-

recht und der Reichshandel, S. 30 ff., Fern II, S. 497.